

**Gesetzentwurf der Bundesregierung:
„Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“
Drucksache 16/5200**

**Stellungnahme von:
Franz Beckschäfer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

Zu den wesentlichen Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts:

1. Vereinheitlichung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht

- Abstimmung der förderungswürdigen Zwecke, § 52 Abs. 2 AO

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel einer besseren Abstimmung der förderungswürdigen Zwecke. Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecken wird aufgegeben bzw. vereinheitlicht. Durch die in § 52 Abs. 2 AO aufgenommene abschließende Aufzählung entfällt die bisher unübersichtliche Regelung des § 48 EStDV i. V. m. § 52 AO der bisherigen Fassung. Die Definition der förderungswürdigen Zwecke erfolgt damit nur noch in der Abgabenordnung. Somit soll eine Körperschaft, die im Sinne der Abgabenordnung steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, in Zukunft stets auch spendenbegünstigt sein.

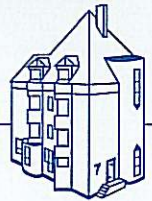
M. E. sollte der Katalog des § 52 Abs. 2 AO nicht abschließend geregelt werden, sondern wie bisher für die Fortentwicklung der möglicherweise veränderten gemeinnützigen Zwecke offengehalten werden.

- Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)

Spenden und Mitgliedsbeiträge werden nach der Vereinheitlichung gleich behandelt. Es bestehen aber weiterhin bestimmte Abzugsverbote für z. B. Mitgliedsbeiträge: an Sportvereine, für bestimmte kulturelle Betätigungen, für die Heimatpflege und Förderung der Tier- und Pflanzenzucht, die Kleingärtnerei etc.. Somit schließt die vorgesehene Regelung des Gesetzentwurfs an den bisher geltenden § 48 EStDV an, diese werden nun in den § 10 b EStG übernommen.

Mitgliedsbeiträge konnten bisher steuerlich geltend gemacht werden, wenn die gemeinnützige Körperschaft Zwecke verfolgte, die in Abschnitt A der Anlage 1 EStDV genannt sind. Die Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die die in Abschnitt B der Anlage aufgeführten Betätigungen ausüben sind vom Abzug ausgeschlossen.

M. E. sollte die generelle steuerliche Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen erfolgen.



Allerdings ist dabei zu beachten, inwieweit Mitgliedsbeiträge auch Entgelt für eine Gegenleistung des Vereins darstellen können (Hinweis auf eine Entscheidung des EuGH vom 21.02.2002, C 174/00, DStR –E 2002, S. 642). In der Praxis ist dies nur schwer abgrenzbar.

Damit eine Aufteilung aufgrund der Zuwendungen des Vereins an seine Mitglieder nicht erfolgen muss, sollte eine anteilige prozentuale und/oder Begrenzung des Beitrags auf einen festen Geldbetrag erfolgen. So könnte ein Teil des Mitgliedbeitrags der Mitglieder generell als Zuwendung an den Verein als Sonderausgabe geltend gemacht werden. M. E. dienen gerade Mitgliedschaften an Sportvereinen dem Gemeinwohl und fördern das Wohlbefinden und die Gesundheit des Einzelnen.

2. Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug

Diese Regelung ist absolut zu begrüßen. Die Differenzierung beim Spendenabzug in kirchliche, religiöse und gemeinnützige Zwecke einerseits sowie mildtätige, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke andererseits ist nicht mehr zeitgemäß. Diese Regelung führt zu einer wesentlichen Vereinfachung des Steuerrechts. Es werden damit sechs verschiedene Abgrenzungen des bisherigen § 10 b EStG auf zwei reduziert. Ebenfalls ist die Anhebung von bisher 5 % bzw. 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte auf einheitlich 20 % zu begrüßen, sowie die Beibehaltung der alternativ zu berücksichtigenden Regelung für Unternehmen betreffend den Abzug von 2 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

3. Abschaffung der Berücksichtigung von Großspenden

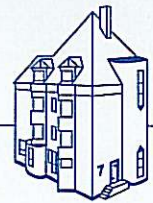
Bisher enthält § 10 b Abs. 1 EStG eine sog. Großspendenregelung. Danach sind Spendenbeiträge zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke soweit die Einzelzuwendung mehr als € 25.565,-- beträgt und im Rahmen der Höchstbeträge nicht geltend gemacht werden konnte gem. § 10 d EStG rücktrags- bzw. vortragsfähig.

Durch die Gesetzesänderung entfällt die Rücktragsmöglichkeit, sodass sich eventuell nicht sämtliche Zuwendungen steuerlich auswirken bzw. aufgrund der unbegrenzten Vortragsmöglichkeit erst in wesentlich späteren Veranlagungszeiträumen abzugsfähig sind.

4. Ausstattung von Stiftungen

Bisher besteht nach § 10 b EStG ein gesonderter Abzugsbetrag für Zuwendungen an Stiftungen. Weiterhin wurde durch die Finanzverwaltung die Verdopplung dieses Betrages bei zusammen veranlagten Ehegatten zugelassen, (BFH vom 03.08.2005 BStBl II 2006, 121. Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 19.06.2006, DStZ 2006, S. 638). Die Finanzverwaltung wendet diese Regelung auch für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung an.

Nach dem Gesetzentwurf entfällt der bisher geltende Zuwendungsbetrag von € 20.450,--.



Für im Veranlagungszeitraum nicht berücksichtigte Zuwendungen i.S. § 10 b EStG gilt die Einführung eines unbegrenzten Zuwendungsvortrags unter Anwendung des § 10 d Abs. 4 EStG. Somit entfällt die Verdopplung des Höchstbetrages nach § 10 b EStG sowie die zusätzliche Berücksichtigung von Zuwendungen an Stiftungen soweit sie nicht den Vermögensstock einer Stiftung betreffen.

Der bisher bei Neugründung einer Stiftung anzuerkennende Betrag von € 307.000,-- bei Einzahlungen in den Vermögensstock einer Stiftung wird auf € 750.000,-- erhöht. Zu begrüßen ist, dass die Zuwendung in den Vermögensstock nicht mehr von der Neugründung einer Stiftung abhängig ist.

Mit der Regelung des Gesetzentwurfs ist die im ursprünglichen Referentenentwurf enthaltene Regelung entfallen, sog. unselbständige Stiftungen wie z. B. Treuhandstiftungen, die häufig als Förderstiftungen fungierten, nicht mehr steuerlich zu begünstigen. Danach können jetzt Steuerpflichtige durch Gründung einer unselbständigen Stiftung, die von einem Treuhänder geführt wird, weiterhin den für Spenden in den Vermögensstock von Stiftungen aufgewendeten Betrag geltend machen.

Bereits nach dem bisherigen Recht war durch Verdopplung der Stiftungszuwendungen bei zusammen veranlagten Ehegatten (Hinweis auf Bayerisches Landesamt für Steuern vom 19.07.2006, a. a. O.) ein Betrag von € 614.000,-- berücksichtigungsfähig. Allerdings stand jedem Ehegatten ein Betrag von € 307.000,-- zu.

M. E. sollte dieser Betrag – unter Hinweis auf die Stellungnahme des Bundesrates - auf € 1.000.000,-- erhöht werden.

Im Gesetzentwurf ist nicht vorgesehen, den Zuwendungsbetrag bei zusammen veranlagten Ehegatten zu verdoppeln. Diese Verdopplung ist dann sinnvoll, wenn der geleistete Betrag aus dem Vermögen nur eines der Ehegatten geleistet wird.

5. Anpassung der Haftungssätze bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

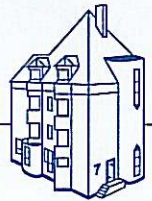
M. E. dringend geboten, da aufgrund des allgemeinen Absinkens der Steuersätze der pauschale Steuersatz zu hoch ist (Steuersätze lt. Gesetzesentwurf: Körperschaftsteuer 30 %, vorher 40 %, Gewerbesteuer 15 %, vorher 10 %).

6. Anhebung der Zweckbetriebsgrenze

Diese Grenze bedarf m. E. einer dringend notwendigen Anpassung, da diese Regelung bereits seit 1990 Bestand hat. M. E. sollte – Hinweis auf die Stellungnahme des Bundesrates – auf € 40.000,-- angepasst werden. Analog sollte die Anpassung des Betrages in § 23 a UStG erfolgen.

Die vorgesehene Anpassung entspricht einer Steigerung von ca. 14 % (bei € 40.000,-- 23 %). Diese Anpassung gleicht nicht einmal den Inflationsausgleich von 1990 bis 2007 aus.

Der Verbraucherindex (Statistisches Bundesamt Deutschland) auf Basis des Jahres 2000 weist der Index im Januar 1991 80 % und im April 2007 112 % aus.



Weiterhin ist m. E. zu beachten, dass eine Anpassung der Zweckbetriebsgrenze auf z. B. € 40.000,-- dazu führt, dass Vereine ihre Aktivitäten auch verstärkt durch Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben finanzieren können. Die Anpassung der Zweckbetriebsgrenze vermindert zusätzlich die Haftungsgefahren von Vereinsvorständen, die in Unkenntnis der steuerlichen Vorschriften ihre wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe nicht in ausreichendem Umfang steuerlich erklären. Zusätzlich erleichtert die Anhebung der Zweckbetriebsgrenze die Beachtung der Aufzeichnungspflichten.

Eine weitere Anhebung der Zweckbetriebsgrenze auf einen Betrag zwischen € 50.000,-- bis € 60.000,-- wäre wünschenswert, dies ist möglicherweise unter Beachtung der Wettbewerbssituation zu gewerblichen Unternehmen nicht darstellbar.

7. Einführung eines Abzugs von der Steuerschuld

Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen; m. E. aber problematisch hinsichtlich der tatsächlichen Durchführung (Nachweiserbringung der geforderten Voraussetzungen).

Hamm, 5. Juni 2007